
Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes

(Vom 22. November 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987¹

§ 9 Abs. 2

² Ehegatten und eingetragene Partner können die Ausstellung eigener Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweise verlangen.

b) Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978²

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. a - i (neu) und Abs. 2 Bst. d (neu)

¹ Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren auf Grund des Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes³ folgende Fälle:
(...)

5. Aus dem Partnerschaftsgesetz

- a) Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft einer entmündigten Person (Art. 3 Abs. 2 PartG)
- b) Festsetzung der Geldbeiträge an den Unterhalt sowie Anweisung an die Schuldner zur Zahlung an die berechnigte Person (Art. 13 PartG)
- c) Erweiterung oder Entzug der Vertretungsbefugnis eines Partners, Ermächtigung eines Partners zum Verkauf oder zur Kündigung der gemeinsamen Wohnung oder zur anderweitigen Beschränkung der Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen sowie Verpflichtungen eines Partners zur Auskunft (Art. 14-16 PartG)
- d) Massnahmen bei der Aufhebung des Zusammenlebens (Art. 17 PartG)
- e) Anordnung des Inventars (Art. 20 PartG)
- f) Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Partners (Art. 22 PartG)
- g) Einräumung von Zahlungsfristen (Art. 23 PartG)
- h) Zuweisung von Miteigentum (Art. 24 PartG)
- i) Aufhebung des Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG)

² Der Einzelrichter entscheidet im beschleunigten Verfahren über:)

- d) Ungültigkeits- und Auflösungsklagen sowie gemeinsame Auflösungsbegehren (Art. 9, 10, 29-35 PartG), ferner verfahrenleitend über vorsorgliche Massnahmen.

§ 6 Abs. 1 Bst. c (neu)

(¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für folgende Fälle:)

- c) Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG)

c) Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 ⁴

§ 1 Abs. 4

⁴ Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen als Richter oder Schreiber angehören, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

§ 52 Abs. 1 Bst. a

(¹ Richter, Vermittler, Gerichtsschreiber, Untersuchungs- und Anklagebehörden sowie das Kanzleipersonal sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:)

- a) in eigener Sache, in Sachen ihres Ehegatten oder Verlobten, ihres eingetragenen Partners oder faktischen Lebenspartners, ihrer Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum 4. Grad der Seitenlinie, ferner, wenn sie oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen haben;

d) Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994 ⁵

§ 18 Abs. 1 Bst. d

(¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:)

- d) Ehegatten und eingetragene Partner von Feuerwehrdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft leben;

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 111.110; GS 17-659.

² SRSZ 210.100; GS 17-79.

³ SR 211.231.

⁴ SRSZ 231.110; GS 16-427.

⁵ SRSZ 530.110; GS 18-381.